

Öffentliche Konsultation zur Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung (Kfz-GVO)

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Einleitung

Hintergrund und Zweck des Fragebogens

Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) verbietet Vereinbarungen zwischen Unternehmen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Wettbewerb beschränken, es sei denn, sie tragen gemäß Artikel 101 Absatz 3 AEUV zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts bei und ermöglichen es den Verbrauchern, sich angemessen an den daraus entstehenden Vorteilen zu beteiligen.

Sogenannte „vertikale Vereinbarungen“ fallen unter Artikel 101 Absatz 1 AEUV. Bei diesen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen handelt es sich um Vereinbarungen, die zwischen zwei oder mehr auf unterschiedlichen Ebenen der Produktions- oder Vertriebskette tätigen Unternehmen geschlossen wurden und die Bedingungen betreffen, zu denen die beteiligten Unternehmen Waren oder Dienstleistungen beziehen, verkaufen oder weiterverkaufen dürfen.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 19/65 des Rates kann die Kommission Artikel 101 Absatz 3 AEUV in einem einzigen Rechtsakt auf bestimmte Gruppen vertikaler Vereinbarungen anwenden, die unter Artikel 101 Absatz 1 AEUV fallen, bei denen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie die Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 EG-Vertrag erfüllen. Anders ausgedrückt, sie generieren Effizienzgewinne, die die potenziellen negativen Auswirkungen überwiegen. Die Kommission hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, indem sie sowohl allgemein anwendbare als auch sektorspezifische Instrumente angenommen hat.

Das derzeit auf vertikale Vereinbarungen im Kraftfahrzeugsektor* (Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen) anwendbare Instrument ist die Verordnung (EU) Nr. 461/2010 der Kommission (Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung: „Kfz-GVO“) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission (allgemeine Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung: „Vertikal-GVO“). Nach Artikel 3 und 4 der Kfz-GVO gilt die Vertikal-GVO seit Juni 2010 für Kundenverträge und seit Juni 2013 für den Kraftfahrzeugvertrieb, der seither ausschließlich in den Anwendungsbereich der Vertikal-GVO fällt.

*Wird der Begriff „Kraftfahrzeug“ in diesem Fragebogen verwendet, so ist er im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g der Kfz-GVO wie folgt zu verstehen: *„Kraftfahrzeuge“ sind Fahrzeuge mit Selbstantrieb und mindestens drei Rädern, die für den Verkehr auf öffentlichen Straßen bestimmt sind“.*

2010 nahm die Kommission zudem die Leitlinien für vertikale Beschränkungen („Vertikale Leitlinien“ oder „VL“) und die ergänzenden Leitlinien für vertikale Beschränkungen in Vereinbarungen über den Verkauf

und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und den Vertrieb von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge („Ergänzende Leitlinien“ oder „EG“) an, um Orientierungshilfen für die Auslegung der Vertikal-GVO bzw. der Kfz-GVO zu geben.

Die Kfz-GVO wird am 31. Mai 2023 auslaufen, und die Kommission muss bis zum 31. Mai 2021 einen Evaluierungsbericht über ihre Anwendung vorlegen. Dieser Bericht wird als Ausgangspunkt für den Beschluss dienen, ob die Kommission die Kfz-GVO außer Kraft setzen, ihre Geltungsdauer verlängern oder sie überarbeiten sollte.

Das Evaluierungsverfahren begann am 3. Dezember 2018. Es erfasst das gesamte Spektrum der für den Kraftfahrzeugsektor geltenden Gruppenfreistellungsvorschriften, d. h. die Gruppenfreistellungsverordnung für Vertikalerzeugnisse, die Kfz-GVO, die Vertikal-Leitlinien und die ergänzenden Leitlinien (im Folgenden zusammen „Gruppenfreistellungsvorschriften für Kraftfahrzeuge“). Im Rahmen dieser Evaluierung wird die Kommission anhand folgender Kriterien bewerten, ob die Vorschriften ihren Zweck erfüllt haben:

- **Wirksamkeit:** Wurden die Ziele erreicht?
- **Effizienz:** Waren die damit verbundenen Kosten angemessen und standen sie in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen?
- **Relevanz:** Entsprechen die Ziele der Vorschriften nach wie vor den aktuellen Erfordernissen?
- **Kohärenz:** Sind die Vorschriften intern und mit anderen EU-Vorschriften vereinbar?
- **EU-Mehrwert:** Hätten die gleichen Ergebnisse auch durch Maßnahmen auf nationaler Ebene erreicht werden können?

Mit dem vorliegenden Fragebogen sollen Fakten, Meinungen und konkrete Beispiele von der Öffentlichkeit und anderen Interessenträgern eingeholt werden, die der Kommission bei der Beantwortung dieser Fragen behilflich sein werden. Er ist eine der Methoden zur Erfassung von Informationen im Rahmen der Bewertung.

Die Antworten auf diese öffentliche Konsultation werden analysiert, und die Zusammenfassung der wichtigsten Punkte sowie die Schlussfolgerungen werden auf der für Konsultationen eingerichteten Website der Kommission veröffentlicht.

Formulierungen in diesem Fragebogen sind keinesfalls als offizieller Standpunkt der Europäischen Kommission zu verstehen.

Übermittlung Ihres Beitrags

Bitte beantworten Sie diese öffentliche Konsultation, indem Sie den Fragebogen online ausfüllen. Damit wir Ihre Antworten leichter analysieren können, halten Sie Ihre Antworten bitte kurz und präzise. Sie können uns gerne ergänzende Unterlagen übermitteln und die Internetadressen relevanter Online-Inhalte angeben.

Sie sind nicht verpflichtet, den Fragebogen in einem Zug auszufüllen. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Antworten als „Entwurf“ zu speichern und zu einem späteren Zeitpunkt fertigzustellen. Dazu sollten Sie auf „Als Entwurf speichern“ klicken und dann den Link, den Sie über EUSurvey erhalten werden, auf Ihrem Computer speichern. Bitte beachten Sie, dass Sie ohne diesen neuen Link nicht erneut auf Ihren

Fragebogen zugreifen können, um weiter an Ihren Antworten zu arbeiten.

Bei Fragen können Sie uns über folgende E-Mail-Adresse erreichen: COMP-CAR-SECTOR@ec.europa.eu.

Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte an den EC-CENTRAL-HELPDESK@ec.europa.eu der Kommission.

Konsultationszeitraum

Der Fragebogen im Rahmen dieser Konsultation steht 15 Wochen lang zur Verfügung.

Angaben zu Ihrer Person

*** Sprache meines Beitrags**

- Bulgarisch
- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Estnisch
- Finnisch
- Französisch
- Griechisch
- Irisch
- Italienisch
- Kroatisch
- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Niederländisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch
- Slowakisch
- Slowenisch
- Spanisch
- Tschechisch
- Ungarisch

* Ich beteilige mich als...

- Forschungs- / akademische Einrichtung
- Wirtschaftsverband
- Unternehmen/Wirtschaftsverband
- Verbraucherschutzorganisation
- EU-Bürgerin/ EU-Bürger
- Umweltschutzorganisation
- Nicht-EU-Bürgerin/ Nicht-EU-Bürger
- Nichtregierungsorganisation (NRO)
- Behörde
- Gewerkschaft
- Sonstiges

Wenn Sie Ihren Beitrag für das Unternehmen/die Organisation, für das/die Sie arbeiten, oder für einen Kunden leisten, geben Sie bitte die Hauptfunktion/ Haupttätigkeit des Unternehmens/der Organisation oder des Kunden an:

- Fahrzeughersteller
- Fahrzeugimporteur
- Fahrzeughändler, der von einem oder mehreren Fahrzeugherstellern/-importeuren zugelassen wurde
- Fahrzeughändler, der von keinem Fahrzeughersteller/-importeur zugelassen wurde
- Zwischenhändler, die Fahrzeuge im Auftrag einzelner ermittelter Endverbraucher kauft (gemäß Abschnitt 52 SG)
- Handelsvertreter, der Fahrzeuge im Namen eines oder mehrerer Fahrzeughersteller/-importeure verkauft
- Handelsvertreter, der Fahrzeuge im Namen eines oder mehrerer Fahrzeughändler verkauft
- Leasing/Vermietung von Fahrzeugen
- Teilehersteller
- Teilehändler (Groß- oder Einzelhandel), der von einem oder mehreren Fahrzeugherstellern/-importeuren zugelassen wurde
- Teilehändler (Groß- oder Einzelhandel), der von keinem Fahrzeughersteller/-importeur zugelassen wurde

- Reparaturdienstleister, der von einem oder mehreren Fahrzeugherstellern/-importeuren zugelassen wurde
- Reparaturdienstleister, der von keinem Fahrzeughersteller/-importeur zugelassen wurde
- Für eigene Rechnung handelnde Anwaltskanzlei

Falls Sie „Sonstige“ ausgewählt haben, machen Sie bitte nähere Angaben.

höchstens 250 Zeichen

*Bitte geben Sie an, um welche Produktarten (einschließlich Reparaturdienstleistungen und Ersatzteile) sich Ihr Unternehmen oder Ihr Kundenunternehmen kümmern:

- Personenkraftwagen
- Leichte Nutzfahrzeuge
- Lastkraftwagen
- Kraftomnibusse
- Sonstige

Falls „Sonstige“, bitte hier angeben.

höchstens 250 Zeichen

* Vorname

* Familienname

* E-Mail (wird nicht veröffentlicht)

* Anwendungsbereich

- Internationale Ebene
- Lokale Ebene
- Nationale Ebene

Regionale Ebene

* Name der Organisation

höchstens 255 Zeichen

* Größe der Organisation

- sehr klein (1 bis 9 Beschäftigte)
- klein (10 bis 49 Beschäftigte)
- mittel (50 bis 249 Beschäftigte)
- groß (250 oder mehr Beschäftigte)

Transparenzregister-Nummer

höchstens 255 Zeichen

Bitte prüfen Sie, ob Ihre Organisation im [Transparenzregister](#) aufgenommen ist. Diese Datenbank steht Organisationen offen, die auf den EU-Beschlussfassungsprozess Einfluss nehmen wollen.

* Herkunftsland

Bitte nennen Sie Ihr Herkunftsland oder jenes Ihrer Organisation.

- | | | | |
|---|---|--------------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="radio"/> Afghanistan | <input type="radio"/> Finnland | <input type="radio"/> Luxemburg | <input type="radio"/> Saudi-Arabien |
| <input type="radio"/> Ägypten | <input type="radio"/> Frankreich | <input type="radio"/> Macau | <input type="radio"/> Schweden |
| <input type="radio"/> Åland-Inseln | <input type="radio"/> Französischen
Süd- und
Antarktisgebiete | <input type="radio"/> Madagaskar | <input type="radio"/> Schweiz |
| <input type="radio"/> Albanien | <input type="radio"/> Französisch-
Guayana | <input type="radio"/> Malawi | <input type="radio"/> Senegal |
| <input type="radio"/> Algerien | <input type="radio"/> Französisch-
Polynesien | <input type="radio"/> Malaysia | <input type="radio"/> Serbien |
| <input type="radio"/> Amerikanische
Jungferninseln | <input type="radio"/> Gabun | <input type="radio"/> Malediven | <input type="radio"/> Seychellen |
| <input type="radio"/> Amerikanisch-
Samoa | <input type="radio"/> Gambia | <input type="radio"/> Mali | <input type="radio"/> Sierra Leone |
| <input type="radio"/> Andorra | <input type="radio"/> Georgien | <input type="radio"/> Malta | <input type="radio"/> Simbabwe |
| <input type="radio"/> Angola | <input type="radio"/> Ghana | <input type="radio"/> Marokko | <input type="radio"/> Singapur |
| <input type="radio"/> Anguilla | <input type="radio"/> Gibraltar | <input type="radio"/> Marshallinseln | <input type="radio"/> Sint Maarten |
| <input type="radio"/> Antarktis | <input type="radio"/> Grenada | <input type="radio"/> Martinique | <input type="radio"/> Slowakei |

- Antigua und Barbuda
- Äquatorialguinea
- Argentinien
- Armenien
- Aruba

- Aserbaidtschan
- Äthiopien
- Australien

- Bahamas

- Bahrain
- Bangladesch
- Barbados

- Belarus
- Belgien
- Belize
- Benin

- Bermuda
- Bhutan
- Bolivien
- Bonaire, Saba und St. Eustatius

- Griechenland
- Grönland
- Guadeloupe
- Guam
- Guatemala

- Guernsey
- Guinea
- Guinea-Bissau

- Guyana

- Haiti
- Honduras
- Hong Kong

- Indien
- Indonesien
- Irak
- Iran

- Irland
- Island
- Isle of Man
- Israel

- Mauretanien

- Mauritius
- Mayotte
- Mexiko
- Mikronesien

- Moldau
- Monaco
- Mongolei

- Montenegro

- Montserrat
- Mosambik
- Myanmar /Birma

- Namibia
- Nauru
- Nepal
- Neukaledonien

- Neuseeland
- Nicaragua
- Niederlande
- Niger

- Slowenien
- Somalia
- Spanien
- Sri Lanka
- St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha
- St. Lucia
- St. Martin
- St. Pierre und Miquelon
- St. Vincent und die Grenadinen
- Südafrika
- Sudan
- Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln
- Südkorea
- Südsudan
- Suriname
- Svalbard und Jan Mayen
- Syrien
- Tadschikistan
- Taiwan
- Tansania

- Bosnien und Herzegowina
- Botswana
- Bouvetinsel
- Brasilien
- Britische Jungferninseln
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Brunei
- Bulgarien
- Burkina Faso
- Burundi
- Cabo Verde
- Chile
- China
- Clipperton
- Cook-Inseln
- Costa Rica
- Côte d'Ivoire
- Curaçao
- Dänemark
- Demokratische Republik Kongo
- Deutschland
- Italien
- Jamaika
- Japan
- Jemen
- Jersey
- Jordanien
- Kaimaninseln
- Kambodscha
- Kamerun
- Kanada
- Kasachstan
- Katar
- Kenia
- Kirgisistan
- Kiribati
- Kleinere Amerikanische Überseeinseln
- Kokos-(Keeling)-Inseln
- Kolumbien
- Komoren
- Kongo
- Kosovo
- Nigeria
- Niue
- Nordkorea
- Nördliche Marianen
- Nordmazedonien
- Norfolkinsel
- Norwegen
- Oman
- Österreich
- Pakistan
- Palästina
- Palau
- Panama
- Papua-Neuguinea
- Paraguay
- Peru
- Philippinen
- Pitcairninseln
- Polen
- Portugal
- Puerto Rico
- Territorium Heard- und McDonaldinseln
- Thailand
- Timor-Leste
- Togo
- Tokelau
- Tonga
- Trinidad und Tobago
- Tschad
- Tschechien
- Tunesien
- Türkei
- Turkmenistan
- Turks- und Caicosinseln
- Tuvalu
- Uganda
- Ukraine
- Ungarn
- Uruguay
- Usbekistan
- Vanuatu
- Vatikanstadt

- Dominica
- Dominikanische Republik
- Dschibuti
- Ecuador
- El Salvador
- Eritrea
- Estland
- Eswatini
- Falklandinseln
- Färöer-Inseln
- Fidschi
- Kroatien
- Kuba
- Kuwait
- Laos
- Lesotho
- Lettland
- Libanon
- Liberia
- Libyen
- Liechtenstein
- Litauen
- Réunion
- Ruanda
- Rumänien
- Russland
- Saint Barthélemy
- Saint Kitts und Nevis
- Salomonen
- Sambia
- Samoa
- San Marino
- São Tomé und Príncipe
- Venezuela
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigtes Königreich
- Vereinigte Staaten
- Vietnam
- Wallis und Futuna
- Weihnachtsinsel
- Westsahara
- Zentralafrikanische Republik
- Zypern

* Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung

Die Kommission beabsichtigt, die Antworten auf diese öffentliche Konsultation zu veröffentlichen. Sie können entscheiden, ob Ihre persönlichen Daten öffentlich zugänglich gemacht werden oder anonym bleiben sollen.

Anonym

Lediglich Ihr Beitrag, Ihr Herkunftsland und das entsprechende von Ihnen ausgewählte Profil werden veröffentlicht. Alle anderen personenbezogenen Angaben (Name, Name und Größe der Organisation, Transparenzregister-Nummer) werden nicht veröffentlicht.

Veröffentlichung

Ihre personenbezogenen Angaben (Name, Name und Größe der Organisation, Transparenzregister-Nummer, Herkunftsland) werden zusammen mit Ihrem Beitrag veröffentlicht.

Ich stimme den [Datenschutzbestimmungen](#) zu.

Wirksamkeit (Wurden die Ziele erreicht?)

Intensität des Wettbewerbs

Hat der Wettbewerb Ihren Erfahrungen nach/ nach Erfahrungen Ihres Kunden seit 2010 beim **Vertrieb neuer Kraftfahrzeuge** zugenommen, sich abgeschwächt oder ist er gleich geblieben?

Die Intensität des Wettbewerbs kann von Faktoren wie Anzahl und Größe der auf dem Markt tätigen Unternehmen, Verfügbarkeit alternativer Bezugsquellen oder Preiswettbewerb abhängen.

- Der Wettbewerb hat zugenommen.
- Der Wettbewerb hat sich abgeschwächt.
- Keine Veränderung
- Weiß nicht

Bitte erläutern Sie dies näher.

höchstens 1000 Zeichen

Wenn Sie oder Ihr Kunde Veränderungen in der Intensität des Wettbewerbs beim **V ertrieb neuer Kraftfahrzeuge**, beobachtet haben, geben Sie bitte an, welchem Faktor/welchen Faktoren Sie diese Veränderung zuordnen:

- den Gruppenfreistellungsvorschriften für Kraftfahrzeuge (d. h. der Vertikal-GVO, der Kfz-GVO, den Leitlinien für vertikale Beschränkungen und den ergänzenden Leitlinien).
- Allgemeiner wirtschaftlicher Hintergrund
- Verbraucherpräferenzen
- Zusammenschlüsse von Marktteilnehmern
- Technologische Entwicklungen
- Sonstige Rechtsvorschriften
- Sonstige Faktoren
- Weiß nicht.

Spezifizieren Sie bitte, wie der/die von Ihnen gewählte(n) Faktor(en) die Intensität des Wettbewerbs beeinflusst haben.

höchstens 1000 Zeichen

Hat der Wettbewerb Ihren Erfahrungen nach/nach Erfahrung Ihres Kunden seit 2010 in Bezug auf **die Erbringung von Reparatur- und**

Wartungsdienstleistungen für Kraftfahrzeuge zugenommen, sich abgeschwächt oder ist er gleich geblieben?

Die Intensität des Wettbewerbs kann von Faktoren wie Anzahl und Größe der auf dem Markt tätigen Unternehmen, Verfügbarkeit alternativer Bezugsquellen oder Preiswettbewerb abhängen.

- Der Wettbewerb hat zugenommen.
- Der Wettbewerb hat sich abgeschwächt.
- Keine Veränderung.
- Weiß nicht

Bitte erläutern Sie dies näher.

höchstens 1000 Zeichen

Wenn Sie oder Ihr Kunde Veränderungen der Intensität des Wettbewerbs bei **der Erbringung von Reparatur- und Wartungsdienstleistungen** beobachtet haben, geben Sie bitte an, welchem Faktor/welchen Faktoren Sie diese Änderungen zuordnen:

- den Gruppenfreistellungsvorschriften für Kraftfahrzeuge (d. h. der Vertikal-GVO, der Kfz-GVO, den Leitlinien für vertikale Beschränkungen und den ergänzenden Leitlinien).
- Allgemeiner wirtschaftlicher Hintergrund
- Verbraucherpräferenzen
- Zusammenschlüsse von Marktteilnehmern
- Technische Entwicklungen
- Sonstige Rechtsnormen
- Sonstige Faktoren
- Weiß nicht

Spezifizieren Sie bitte, wie der/ die von Ihnen gewählte(n) Faktor(en) die Intensität des Wettbewerbs beeinflusst haben.

höchstens 1000 Zeichen

Hat der Wettbewerb Ihren Erfahrungen nach/ nach Erfahrungen Ihres Kunden seit 2010 beim **Vertrieb von Ersatzteilen** für Kraftfahrzeuge zugenommen, sich abgeschwächt oder ist er gleich geblieben?

Die Intensität des Wettbewerbs kann von Faktoren wie Anzahl und Größe der auf dem Markt tätigen Unternehmen, Verfügbarkeit alternativer Bezugsquellen oder Preiswettbewerb abhängen.

- Der Wettbewerb hat zugenommen.
- Der Wettbewerb hat sich abgeschwächt.
- Keine Veränderung.
- Weiß nicht

Bitte erläutern Sie dies näher.

höchstens 1000 Zeichen

Wenn Sie oder Ihr Kunde Veränderungen in der Intensität des Wettbewerbs beim **V**ertrieb von **Ersatzteilen** für Kraftfahrzeuge beobachtet haben, geben Sie bitte an, welchem Faktor/welchen Faktoren Sie diese Veränderung zuordnen:

- den Gruppenfreistellungsvorschriften für Kraftfahrzeuge (d. h. der Vertikal-GVO, der Kfz-GVO, den Leitlinien für vertikale Beschränkungen und den ergänzenden Leitlinien).
- Allgemeiner wirtschaftlicher Hintergrund
- Verbraucherpräferenzen
- Zusammenschlüsse von Marktteilnehmern
- Technologische Entwicklungen
- Sonstige Rechtsvorschriften
- Sonstige Faktoren
- Weiß nicht

Spezifizieren Sie bitte, wie der/die von Ihnen gewählte(n) Faktor(en) die Intensität des Wettbewerbs beeinflusst haben.

höchstens 1000 Zeichen

Anwendungsbereich der Freistellung

Den Gruppenfreistellungsvorschriften für Kraftfahrzeuge zufolge sind nur dann Vereinbarungen freigestellt, wenn der Marktanteil des Käufers oder des Verkäufers nicht mehr als 30 % beträgt. Dies bedeutet, dass vertikale Vereinbarungen im Kraftfahrzeugsektor nur dann in den Genuss der Freistellung kommen können, wenn mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die erzielten Effizienzgewinne die potenziellen negativen Auswirkungen überwiegen. Halten Sie diesen Schwellenwert heute noch für angemessen?

- Der Schwellenwert ist zu hoch.
- Der Schwellenwert ist angemessen.
- Der Schwellenwert ist zu niedrig.
- Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Gründe.

höchstens 1000 Zeichen

Gibt es Ihrer Ansicht nach neben dem derzeitigen Kriterium des Schwellenwerts noch weitere Aspekte, von denen die Befreiung abhängig gemacht werden sollte? Falls ja, geben Sie bitte diese Aspekte an und erläutern Sie Ihre Gründe.

höchstens 1000 Zeichen

Bitte beachten Sie, dass sich die Frage auf die Freistellungsbedingungen bezieht; das Fehlen von Kernbeschränkungen /ausgeschlossenen Beschränkungen wird in den nachstehenden Fragen angesprochen

Sind Sie oder Ihr Kunde auf irgendeine Art der vertikalen Beschränkung im Kraftfahrzeugsektor gestoßen, die in der Vertikal-GVO / Kfz-GVO nicht als Kernbeschränkung aufgeführt ist, dennoch aber als solche betrachtet werden sollte?

Klauseln zu „Kernbeschränkungen-“ sind schwerwiegende Beschränkungen, die die Freistellung von der gesamten Vereinbarung ausschließen.

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Falls ja, geben Sie bitte diese Arten vertikaler Beschränkungen an und erläutern Sie, warum sie Ihrer Ansicht nach als Kernbeschränkungen betrachtet werden sollten.

Sind Sie oder Ihr Kunde auf irgendeine Art der vertikalen Beschränkung im Kraftfahrzeugsektor gestoßen, die in der Vertikal-GVO nicht als ausgeschlossen aufgeführt ist, dennoch aber als solche betrachtet werden sollte?

Klauseln zu „ausgeschlossenen“ Beschränkungen sind besondere Bestimmungen, die möglicherweise nicht unter die Ausnahme fallen.

- Ja
- Nein

- Weiß nicht

Falls ja, geben Sie bitte diese Arten vertikaler Beschränkungen an und erläutern Sie, warum sie Ihrer Ansicht nach nicht unter die Ausnahmeregelung fallen sollten.

Gibt es Arten vertikaler Beschränkung im Kraftfahrzeugsektor, die in der Vertikal-GVO/ Kfz-GVO als Kernbeschränkung aufgeführt sind, aber nach Ihrer Erfahrung nicht als solche betrachtet werden sollten?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Wenn ja, geben Sie bitte diese Arten von Beschränkungen an:

- Preisbindung für den Weiterverkauf (Artikel 4 Buchstabe a der Vertikal-GVO)
- Territoriale Beschränkungen/Kundenbeschränkungen (Artikel 4 Buchstabe b der Vertikal-GVO)
- Beschränkung des Verkaufs an Endverbraucher durch Mitglieder eines selektiven Vertriebssystems (Artikel 4 Buchstabe c der Vertikal-GVO)
- Beschränkung von Querlieferungen zwischen Händlern innerhalb eines selektiven Vertriebssystems, (Artikel 4 Buchstabe d der Vertikal-GVO)
- Beschränkung der Möglichkeit von Anbietern, Teile als Ersatzteile an Endverbraucher oder an Reparaturbetriebe zu verkaufen (Artikel 4 Buchstabe e der Vertikal-GVO)
- Beschränkung des Verkaufs von Kraftfahrzeugersatzteilen durch Mitglieder eines selektiven Vertriebssystems an unabhängige Werkstätten (Artikel 5 Buchstabe a der Kfz-GVO)
- Beschränkung der Möglichkeiten der Anbieter von Ersatzteilen, Instandsetzungsgeräten sowie Diagnose- oder Ausrüstungsgegenständen, diese Waren an zugelassene oder unabhängige Werkstätten oder Händler oder an Endverbraucher zu verkaufen (Artikel 5 Buchstabe b der Kfz-GVO)
- Beschränkung der Möglichkeiten der Anbieter von Bauteilen/Ersatzteilen, ihr Waren- oder Firmenzeichen auf diesen Teilen oder Ersatzteilen anzubringen (Artikel 5 Buchstabe c der Kfz-GVO).

Erläutern Sie bitte in Bezug auf etwaige von Ihnen festgestellte Beschränkungen, warum diese Ihrer Ansicht nach nicht als Kernbeschränkungen angesehen werden

sollten, und erläutern Sie, wie diese den Verbrauchern zugutekommen und warum sie die potenziellen wettbewerbswidrigen Auswirkungen überwiegen.

höchstens 1000 Zeichen

Bestehen Arten vertikaler Beschränkung im Kraftfahrzeugsektor, die in der Vertikal-GVO ausgenommen sind, aber aus Ihrer Sicht nicht ausgeschlossen werden sollten?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Wenn ja, geben Sie bitte diese Arten von Beschränkungen an:

- Wettbewerbsverbot/Markenzwang (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 2 der Vertikal-GVO)
- Nachträgliches Wettbewerbsverbot (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 5 Absatz 3 der Vertikal-GVO)
- Beschränkung des Verkaufs an bestimmte Wettbewerber durch Mitglieder eines selektiven Vertriebssystems (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Vertikal-GVO).

Erläutern Sie bitte in Bezug auf etwaige von Ihnen festgestellte Beschränkungen, warum diese Ihrer Ansicht nach nicht ausgenommen werden sollten, und erläutern Sie, wie diese den Verbrauchern zugutekommen und warum sie die potenziellen wettbewerbswidrigen Auswirkungen überwiegen.

höchstens 1000 Zeichen

Vorrang bestimmter Beschränkungen

Mit den Gruppenfreistellungsvorschriften für Kraftfahrzeuge sollen bestimmte spezifische Ziele für den Sektor erreicht werden (siehe unten). Bitte geben Sie eine qualitative Schätzung ab, in wieweit jedes dieser Ziele erreicht wurde, indem Sie folgende Kodierung verwenden: 1 (Ziel erreicht), 2 (Ziel teilweise erreicht) und 3 (Ziel nicht erreicht), oder „WN“, wenn Sie es nicht wissen, oder „NR“, wenn sie für Sie/Ihren Kunden nicht relevant sind:

	Ziel erreicht	Ziel teilweise erreicht	Ziel nicht erreicht	WN	NR
Gewährleistung des Zugangs zum Kfz-Einzelhandels- und -reparaturmarkt für Fahrzeughersteller, die in neue Märkte eintreten oder ihre Marktpräsenz ausbauen wollen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schutz des Wettbewerbs zwischen Händlern derselben Marke	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verhinderung von Beschränkungen des grenzüberschreitenden Handels mit Kraftfahrzeugen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Möglichkeit für unabhängige Werkstätten, wirksam mit zugelassenen Werkstätten in Wettbewerb zu treten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schutz des Wettbewerbs zwischen zugelassenen Reparaturwerkstätten derselben Marke	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Gewährleistung des Zugangs für Ersatzteillieferanten zum Anschlussmarkt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Wenn Sie eines der oben genannten Ziele als „teilweise erreicht“ oder „nicht erreicht“ eingestuft haben, erläutern Sie bitte die Gründe für Ihre Einschätzung.

höchstens 1000 Zeichen

Sind Sie im Zusammenhang mit Vereinbarungen, an denen Sie oder Ihr Kunde beteiligt sind, auf eine der folgenden in den Gruppenfreistellungsvorschriften für Kraftfahrzeuge genannten Arten von Beschränkungen gestoßen? Bitte antworten Sie mit Ja oder Nein.

Für die Zwecke dieses Fragebogens umfassen die Gruppenfreistellungsvorschriften für Kraftfahrzeuge auch die Vertikal-GVO und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen/ VL).

	Sind Sie oder Ihr Kunde seit 2010 im Rahmen von Vereinbarungen, an denen Sie oder Ihr Kunde beteiligt waren, auf diese Art von Beschränkungen gestoßen?	Haben Sie oder Ihr Kunde die Beschränkung mit der anderen Vertragspartei angefochten?	Wurde der Streit im Wege von Verhandlungen /Schiedsverfahren beigelegt?	Wurde der Rechtsstreit vor Gericht gebracht?	Hat das Gericht festgestellt, dass die Beschränkung gegen das Wettbewerbsrecht der Union verstößt?
Preisbindung (auch als „Preisfestsetzung“ bezeichnet) (Artikel 4 Buchstabe a der Vertikal-GVO und Rn. 48-49 und 223-229 der VL).					

Beschränkung der Möglichkeiten für Vertragshändler, Kraftfahrzeuge oder Ersatzteile in anderen Mitgliedstaaten zu verkaufen (Artikel 4 Buchstabe b der Vertikal-GVO, VL Rn. 50-55 und Erwägungsgründe 48-50 der EL)					
Beschränkung der Möglichkeiten für Vertragshändler, Kraftfahrzeuge oder Ersatzteile an Endkunden zu verkaufen (Artikel 4 Buchstabe c Vertikal-GVO, Rn. 56-57 der VL und Rn., 51-52 der EL).					

<p>Beschränkung der Möglichkeiten für Vertragshändler, Kraftfahrzeuge oder Ersatzteile an andere Händler innerhalb desselben Vertriebssystems zu verkaufen (Querlieferungen) (Artikel 4 Buchstabe d Vertikal-GVO und Rn. 58 der VL).</p>					
<p>Beschränkung der Möglichkeit für Originalteileanbieter, die Teile als Ersatzteile an Endverbraucher oder an Reparaturbetriebe zu verkaufen (Vertikal-GVO Artikel 4 Buchstabe e und Rn. 59 der VL).</p>					

<p>Beschränkung der Möglichkeiten für Vertragshändler, Ersatzteile an unabhängige Werkstätten zu verkaufen (Kfz-GVO Artikel 5 Buchstabe a und Rn. 22 der EL).</p>					
<p>Beschränkung der Möglichkeiten für Anbieter von Bauteilen /Ersatzteilen, ihr Waren- oder Firmenzeichen auf diesen Teilen oder Ersatzteilen anzubringen (Artikel 5 Buchstabe c der Kfz-GVO und Rn. 24 der EL).</p>					

<p>Markenzwang /Wettbewerbsverbot (Vertikal-GVO, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 2, Rn. 66-67 und 129-150 der VL sowie Rn. 26 und 28-41 der EL)</p>					
<p>Nachträgliche Wettbewerbsverbote (Vertikal-GVO Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 5 Absatz 3 und Rn. 68 der VL).</p>					

<p>Beschränkung für Vertragshändler, keine Kraftfahrzeuge oder Ersatzteile von bestimmten konkurrierenden Lieferanten zu verkaufen (bisweilen als „No-Boycott-Regel“ bezeichnet) (Vertikal-GVO Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c, Rn. 69 und 182 der VL und Rn. 27 der EL).</p>					
<p>Beschränkung des Zugangs unabhängiger Marktteilnehmer zu technischen Informationen (Erwägungsgründe 62-68 der VL).</p>					
<p>Missbrauch von Garantien (Erwägungsgründe 49 und 69 der EL).</p>					

Beschränkung der Zahl der zugelassenen Werkstätten innerhalb eines Markennetzes (Rn. 70 der EL)					
Anforderung, dass zugelassene Werkstätten innerhalb eines Markennetzes auch Fahrzeuge der Marke verkaufen (Rn. 71 der EL).					

Sind Sie oder Ihr Kunde auf ein Verhalten eines Vertragspartners gestoßen, das Sie als indirektes Mittel zur Erzielung wettbewerbswidriger Ergebnisse ansehen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Falls ja, beschreiben Sie bitte sowohl das Verhalten als auch das wettbewerbswidrige Ergebnis) bzw. die wettbewerbswidrigen Ergebnisse.

	Verhalten	Wettbewerbswidrig (Ergebnis)
1		
2		
3		
4		
5		
6		

Gibt es einen Verhaltenskodex/eine Verhaltensweise, der/die für vertragliche Beziehungen zwischen Ihnen/Ihrem Kunden einerseits und Ihren Vertragspartnern im Kraftfahrzeugsektor andererseits gilt?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht
- Keine vertraglichen Beziehungen zu anderen Unternehmen im Kfz-Sektor

Rechtssicherheit: Klarheit für Unternehmen darüber, was das Recht bedeutet

Die Unternehmen müssen selbst prüfen, ob die von ihnen geschlossenen Vereinbarungen und/oder spezifischen Klauseln mit Artikel 101 AEUV vereinbar sind. Eine der Funktionen der Gruppenfreistellungsvorschriften für Kraftfahrzeuge besteht darin, diese Selbstbewertung zu erleichtern, indem den Unternehmen ermöglicht wird, die rechtlichen Folgen der in Artikel 101 EG-Vertrag geregelten Sachverhalte/Beziehungen/Verhaltensweisen zu verstehen und vorherzusagen

(häufig als „Rechtssicherheit“ bezeichnet). Sind Sie aufgrund Ihrer Erfahrung der Auffassung, dass die Gruppenfreistellungsvorschriften für Kraftfahrzeuge als Ganzes dieses Ziel erreicht haben?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Ausführungen.

höchstens 1000 Zeichen

Sind Sie/ Ihr Kunde der Ansicht, dass die Begriffsbestimmungen der Gruppenfreistellungsvorschriften für Kraftfahrzeuge die Rechtssicherheit im Vergleich zu einer Situation, in der diese Vorschriften nicht bestanden, verbessert haben? Bitte verwenden Sie folgende Kodierung: 1 (sehr wenig), 2 (wenig) und 3 (hinreichend) oder mit „WN“, wenn Sie es nicht wissen, oder „NR“, wenn sie für Sie /Ihren Kunden nicht relevant sind:

Für die Zwecke dieses Fragebogens umfassen die Gruppenfreistellungsvorschriften für Kraftfahrzeuge auch die Vertikal-GVO und die VL).

	Sehr wenig.	Wenig.	Hinreichend.	WN	NR
Vertikale Vereinbarungen (Vertikal-GVO Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a, Rn. 24-26 der VL und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Kfz-GVO).	<input type="radio"/>				
De-minimis-Vereinbarungen (Rn. 8 - 11 der VL)	<input type="radio"/>				
Handelsvertreterverträge (Rn. 12 - 21 der VL)	<input type="radio"/>				
Zulieferverträge (Rn. 22 der VL Rn. 23 der EL)	<input type="radio"/>				
Franchisevereinbarungen (Rn. 189 der EL)	<input type="radio"/>				
Wettbewerbsverbot (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d Vertikal-GVO)	<input type="radio"/>				
Selektiver Vertrieb (Vertikal-GVO Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Kfz-GVO Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe i)	<input type="radio"/>				
Alleinvertrieb (Rn. 151 der VL)	<input type="radio"/>				
Zugelassene Werkstatt/ zugelassener Händler (Kfz-GVO Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c bis d)	<input type="radio"/>				
Unabhängige Werkstatt/ unabhängiger Händler (Kfz-GVO Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e bis f)	<input type="radio"/>				

Unabhängiger Marktteilnehmer (Rn. 62 der EL)	<input type="radio"/>				
Zwischenhändler (Rn. 52 der EL)	<input type="radio"/>				
Kraftfahrzeuge (Kfz-GVO Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g)	<input type="radio"/>				
Ersatzteile (Kfz-GVO Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h)	<input type="radio"/>				
Originalteil- oder ausrüstung (Rn. 19 der EL)	<input type="radio"/>				
Übereinstimmende Qualitätskomponente (Rn. 20 der EL)	<input type="radio"/>				
Technische Informationen (Rn. 66 der EL)	<input type="radio"/>				
Werkzeuge (Rn. 68 der EL)	<input type="radio"/>				
Verbundenes Unternehmen (Artikel 1 Absatz 2 der Vertikal-GVO und Artikel 1 Absatz 2 der Kfz-GVO)	<input type="radio"/>				
Aktiver und passiver Verkauf (Rn. 51 der VL)	<input type="radio"/>				

Wenn Sie die Option „wenig“ oder „sehr gering“ für eine der oben genannten Begriffsbestimmungen gewählt haben, erläutern Sie bitte die Gründe für Ihre Einschätzung und geben Sie an, ob sie sich auf die jeweilige Definition, ihre Anwendung in der Praxis oder die allgemeine Struktur der Vorschriften beziehen.

höchstens 1000 Zeichen

Sind Sie/ Ihr Kunde der Ansicht, dass die nachstehenden Bestimmungen der Gruppenfreistellungsvorschriften für Kraftfahrzeuge die Rechtssicherheit im Vergleich zu einer Situation, in der es diese Vorschriften nicht gab, verbessert haben? Bitte verwenden Sie folgende Kodierung: 1 (sehr wenig), 2 (wenig) und 3 (hinreichend) oder mit „WN“, wenn Sie es nicht wissen, oder „NR“, wenn sie für Sie /Ihren Kunden nicht relevant sind:

Für die Zwecke dieses Fragebogens umfassen die Gruppenfreistellungsvorschriften für Kraftfahrzeuge auch die Vertikal-GVO und die VL).

	Sehr wenig.	Wenig.	Hinreichend.	WN	NR
Marktanteilsschwellen für die Freistellung (Artikel 3 und 7 Vertikal-GVO und Rn. 93-95 der VL)	<input type="radio"/>				
Abtrennbarkeit von Vertragsbestimmungen (Rn. 70 - 71 der VL)	<input type="radio"/>				

Rücknahme/ Nichtanwendung der Gruppenfreistellung (Vertikal-GVO Artikel 6, Rn. 74-85 der VL, Kfz-GVO Artikel 6 und Rn. 35-37 der EL)	<input type="radio"/>				
--	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------

Kernbeschränkungen

	Sehr wenig.	Wenig.	Hinreichend.	WN	NR
Preisbindung (auch als „Preisfestsetzung“ bezeichnet) (Artikel 4 Buchstabe a der Vertikal-GVO und Rn. 48-49 und 223-229 der VL).	<input type="radio"/>				
Territoriale Beschränkungen /Kundenbeschränkungen, mit Ausnahme der Beschränkung des aktiven Verkaufs in das Exklusivgebiet oder an eine Kundengruppe, die dem Lieferanten vorbehalten ist oder vom Lieferanten einem anderen Abnehmer zugewiesen wird, sofern eine solche Beschränkung den Absatz der Kunden des Käufers nicht beschränkt (Artikel 4 Buchstabe b Ziffer i der Vertikal-GVO und Rn. 50-54 der VL)	<input type="radio"/>				
Territoriale Beschränkungen /Kundenbeschränkungen, mit Ausnahme der Beschränkung des Verkaufs durch Großhändler an Endverbraucher (Artikel 4 Buchstabe b Ziffer ii der Vertikal-GVO und Rn. 50 und 55 der VL)	<input type="radio"/>				
Territoriale Beschränkungen /Kundenbeschränkungen, mit Ausnahme der Beschränkung des Verkaufs durch Vertragshändler in einem selektiven Vertriebssystem an nicht zugelassene Wiederverkäufer (Artikel 4 Buchstabe b Ziffer iii der Vertikal-GVO und Rn. 50 und 55 der VL)	<input type="radio"/>				

<p>Territoriale Beschränkungen /Kundenbeschränkungen, mit Ausnahme der Beschränkung der Möglichkeit für Käufer, Bauteile, die für die Zwecke der Inkorporation geliefert werden, an Kunden zu verkaufen, die diese zur Herstellung derselben Art von Waren verwenden würden, wie sie vom Lieferanten hergestellt werden (Artikel 4 Buchstabe b Ziffer iv und Rn. 50 und 55 der VL)</p>	○	○	○	○	○
<p>Beschränkung des Verkaufs an Endkunden durch zugelassene Händler in einem selektiven Vertriebssystem (Artikel 4 Buchstabe c Vertikal-GVO, Rn. 56-57 der VL und Rn. 51-52 der EL)</p>	○	○	○	○	○
<p>Beschränkung der Möglichkeit für Vertragshändler, Kraftfahrzeuge oder Ersatzteile an andere Händler innerhalb desselben Vertriebssystems zu verkaufen (Querlieferungen) (Artikel 4 Buchstabe d der Vertikal-GVO und Rn. 58 der VL).</p>	○	○	○	○	○
<p>Beschränkung der Möglichkeiten für Originalteileanbieter, diese Teile als Ersatzteile an Endnutzer oder an Reparaturbetriebe zu verkaufen, (Vertikal-GVO Artikel 4 Buchstabe e und Rn. 59 der VL).</p>	○	○	○	○	○
<p>Beschränkung der Möglichkeiten für Vertragshändler, Ersatzteile an unabhängige Werkstätten zu verkaufen (Kfz-GVO Artikel 5 Buchstabe a und Rn. 22 der EL).</p>	○	○	○	○	○

Beschränkung der Möglichkeiten für Anbieter von Ersatzteilen, Instandsetzungsgeräten, Diagnose- oder Ausrüstungsgegenständen, diese Waren an zugelassene oder unabhängige Werkstätten /Händler oder an Endverbraucher zu verkaufen (Artikel 5 Buchstabe b der Kfz-GVO).	<input type="radio"/>				
Beschränkung der Möglichkeiten für Anbieter von Bauteilen und Ersatzteilen, ihr Waren- oder Firmenzeichen auf diesen Teilen oder Ersatzteilen anzubringen (Artikel 5 Buchstabe c der Kfz-GVO und Rn. 24 der EL)	<input type="radio"/>				
Ausnahmegenehmigung von Kernbeschränkungen (Rn. 60-64 der VL)	<input type="radio"/>				

Prüfung bestimmter vertikaler Beschränkungen

	Sehr wenig.	Wenig.	Hinreichend.	WN	NR
Beschränkung des Zugangs unabhängiger Marktteilnehmer zu technischen Informationen (Erwägungsgründe 62-68 der VL)	<input type="radio"/>				
Missbrauch von Garantien (Rn. 69 der EL)	<input type="radio"/>				
Beschränkung der Zahl der zugelassenen Werkstätten innerhalb eines Markennetzes (Rn. 70 der EL)	<input type="radio"/>				
Anforderung, dass zugelassene Werkstätten innerhalb eines Markennetzes auch Fahrzeuge der Marke verkaufen (Rn. 71 der EL)	<input type="radio"/>				
Selektiver Vertrieb (Rn. 174-188 der VL und Rn.42-71 der EL)	<input type="radio"/>				
Franchising (Rn. 189 - 191 der VL)	<input type="radio"/>				
Alleinbelieferungsverpflichtungen (Rn. 192-202 der VL)	<input type="radio"/>				
Vorauszahlungen für den Zugang (Rn. 203 - 208 der VL).	<input type="radio"/>				
Produktgruppenmanagement-Vereinbarungen (Rn. 209 - 213 der VL)	<input type="radio"/>				
Kopplungsbindung (Rn. 214 - 222 der VL)	<input type="radio"/>				
Indirekte Beschränkungen des grenzüberschreitenden Handels (SG Erwägungsgründe 49-50)	<input type="radio"/>				

Alleinvertrieb (Rn. 151-173 der VL)	<input type="radio"/>				
-------------------------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------

Wenn Sie für eine der oben genannten Bestimmungen „wenig“ oder „sehr wenig“ ausgewählt haben, erläutern Sie bitte die Gründe für Ihre Einschätzung und geben Sie an, ob sich diese auf die Formulierung der betreffenden Bestimmung, ihre Anwendung in der Praxis oder die allgemeine Struktur der Vorschriften beziehen.

höchstens 1000 Zeichen

Bitte nennen Sie weitere spezifische Bereiche, in denen Ihrer Ansicht nach ein Mangel an Rechtssicherheit besteht.

höchstens 1000 Zeichen

Im Jahr 2010 nahm die Kommission (in Erwägungsgrund 66 der Ergänzenden Leitlinien) eine nicht ausschließliche Liste von Gegenständen auf, die zugelassenen Werkstätten üblicherweise zur Verfügung gestellt werden und die als technische Informationen anzusehen sind und unabhängigen Marktteilnehmern nicht vorenthalten werden sollten. Hierbei handelt es sich um Software, Fehlercodes und andere Parameter sowie Updates, die erforderlich sind, um an elektronischen Steuergeräten zu arbeiten, um vom Lieferanten empfohlene Einstellungen einzuführen oder wiederherzustellen, Kfz-Identifizierungsnummern oder andere Methoden zur Identifizierung von Kraftfahrzeugen, Teilekataloge, Reparatur- und Wartungsverfahren, Arbeitslösungen, die sich aus praktischen Erfahrungen ergeben und sich auf Probleme beziehen, die typischerweise ein bestimmtes Modell oder eine bestimmte Charge betreffen, Rückrufanzeigen, sonstige Bescheide, die im Rahmen des autorisierten Reparaturnetzes kostenlos durchgeführt werden können, sowie Teilecodes und alle sonstigen erforderliche Informationen, die erforderlich sind, um das korrekte Ersatzteil mit Markenzeichen des Kraftfahrzeugherstellers für ein bestimmtes Kraftfahrzeug zu ermitteln. Bitte geben Sie alle sonstigen Informationen an zugelassene Werkstätten an, die Ihrer Ansicht nach als technische Informationen für die Zwecke der Gruppenfreistellungsvorschriften für Kraftfahrzeuge hätten betrachtet werden müssen.

höchstens 1000 Zeichen

Effizienz (Waren die damit verbundenen Kosten angemessen und standen sie in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen?)

Welche Kosten (falls zutreffend) sind Ihnen/Ihren Kunden bei der Prüfung entstanden, ob vertikale Vereinbarungen, an denen Sie/Ihr Kunde beteiligt sind, unter die Gruppenfreistellungsvorschriften für Kraftfahrzeuge fallen könnten (d. h. die Vertikal-GVO, die Kfz-GVO, die VL und die EL)?

- Uns sind keine Kosten entstanden.
- Interne Verwaltungskosten
- Interne Rechtsanwälte
- Externer Berater
- Sonstige

Falls „Sonstige“, bitte hier angeben.

höchstens 1000 Zeichen

Bitte schätzen Sie die Höhe dieser Kosten pro Jahr sowohl in Bezug auf den Wert (in EUR) als auch in Prozent Ihres Umsatzes.

höchstens 1000 Zeichen

Bitte geben Sie an, ob diese Kosten Ihrer Ansicht nach in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die Ihnen/Ihrem Kunden durch die Gruppenfreistellungsvorschriften für Kraftfahrzeuge entstanden sind:

- Sie waren verhältnismäßig.
- Sie waren unverhältnismäßig.
- Weiß nicht
- Nicht zutreffend

Falls Sie der Ansicht sind, dass die Kosten unverhältnismäßig waren, erläutern Sie bitte Ihre Gründe.

höchstens 1000 Zeichen

Bitte schätzen Sie die Höhe der Bewertungskosten, die Ihnen/ Ihrem Kunden entstanden wären, wenn sich diese Prüfung unmittelbar auf Artikel 101 EG-Vertrag hätte stützen müssen (keine Gruppenfreistellungsvorschriften für Kraftfahrzeuge):

- Die Kosten wären höher gewesen.
- Die Kosten wären niedriger gewesen.
- Die Kosten wären gleich geblieben.
- Weiß nicht
- Nicht zutreffend

Falls Sie die Kosten ihrer Schätzung nach gleich oder niedriger gewesen wären, erläutern Sie dies bitte.

höchstens 1000 Zeichen

Relevanz (Entsprechen die Ziele der Vorschriften nach wie vor den aktuellen Erfordernissen?)

Bitte nennen Sie etwaige seit 2010 eingetretene Änderungen, die Ihr Unternehmen oder das Ihres Kunden betreffen und die Ihrer Ansicht nach in den Zielen der Gruppenfreistellungsvorschriften für den Kraftfahrzeugsektor (d. h. in der Vertikal-GVO, der Kfz-GVO, den VL und den EL) zum Ausdruck kommen sollten.

höchstens 1000 Zeichen

Halten Sie die Ziele der Gruppenfreistellungsvorschriften für Kraftfahrzeuge heute noch für relevant? Bitte verwenden Sie folgende Kodierung für Ihre Antwort: 1 (sehr wenig), 2 (wenig) und 3 (hinreichend) oder mit „WN“, wenn Sie es nicht wissen, oder „NR“, wenn Sie für Sie/Ihren Kunden nicht relevant sind:

	Ziel noch relevant	Ziel nicht mehr relevant	WN	NR
Gewährleistung des Zugangs zum Kfz-Einzelhandels- und -reparaturmarkt für Fahrzeughersteller, die in neue Märkte eintreten oder ihre Marktpräsenz ausbauen wollen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schutz des Wettbewerbs zwischen Händlern derselben Marke	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verhinderung von Beschränkungen des grenzüberschreitenden Handels mit Kraftfahrzeugen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Möglichkeit für unabhängige Werkstätten, wirksam mit zugelassenen Werkstätten in Wettbewerb zu treten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schutz des Wettbewerbs zwischen zugelassenen Reparaturwerkstätten derselben Marke	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Gewährleistung des Zugangs für Ersatzteillieferanten zum Anschlussmarkt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Wenn Sie eines der Ziele als „nicht mehr relevant“ eingestuft haben, erläutern Sie bitte, welche Faktoren Sie dazu veranlasst haben, dieses Ziel/diese Ziele als überholt anzusehen.

höchstens 1000 Zeichen

Beschreiben Sie bitte alle anderen Ziele, die die Kommission Ihrer Ansicht nach in Bezug auf vertikale Vereinbarungen in diesem Sektor verfolgen sollte, und erläutern Sie deren Relevanz für den Wettbewerb auf den betreffenden Märkten.

höchstens 1000 Zeichen

Der sachliche Anwendungsbereich der sektorspezifischen Regelung für vertikale Vereinbarungen für Kraftfahrzeuge wurde in der Verordnung (EG) Nr. 461/2010 als selbstfahrende Fahrzeuge definiert, die zur Benutzung auf öffentlichen Straßen bestimmt sind und drei oder mehr Räder aufweisen. Ist dieser Anwendungsbereich Ihrer Erfahrung nach noch angemessen?

- Der derzeitige Anwendungsbereich ist nach wie vor angemessen.
- Die Begriffsbestimmung sollte erweitert werden.
- Die Begriffsbestimmung sollte enger gefasst werden.
- Weiß nicht/keine Meinung

Wenn Sie der Ansicht sind, dass der sachliche Anwendungsbereich der sektorspezifischen Regelung eingeschränkt oder erweitert werden sollte, erläutern Sie bitte, welche Fahrzeugkategorien Ihrer Meinung nach ebenfalls ausgeschlossen oder einbezogen werden sollten.

höchstens 1000 Zeichen

Kohärenz (Sind die Vorschriften intern und mit anderen EU-Vorschriften vereinbar?)

Gibt es Ihrer Erfahrung nach oder nach Erfahrung Ihres Kunden Unstimmigkeiten oder Widersprüche innerhalb der einzelnen Instrumente, aus denen sich die Gruppenfreistellungsvorschriften für Kraftfahrzeuge zusammensetzen (Vertikal-GVO, Leitlinien für vertikale Einschränkungen, Kfz-GVO und ergänzende Leitlinien)

(z. B. Fälle, in denen eine Bestimmung der Kfz-GVO nicht mit einer anderen Bestimmung der Kfz-GVO vereinbar ist)?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Falls ja, nennen Sie bitte die betreffenden Instrumente, geben Sie die Bestimmungen an, die zu den internen Unstimmigkeiten geführt haben, und erläutern Sie die Gründe für Ihre Bewertung.

höchstens 1000 Zeichen

Gibt es Ihrer Erfahrung nach oder aus der Sicht Ihres Kunden Unstimmigkeiten oder Widersprüche zwischen den einzelnen Instrumenten, aus denen sich die Gruppenfreistellungsvorschriften für Kraftfahrzeuge zusammensetzen (z. B. Fälle, in denen eine Bestimmung der Kfz-GVO nicht mit einer Bestimmung der Vertikal-GVO vereinbar ist)

(z. B. Fälle, in denen eine Bestimmung der Kfz-GVO nicht mit einer anderen Bestimmung der Kfz-GVO vereinbar ist)?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Falls ja, nennen Sie bitte die betreffenden Instrumente, geben Sie die Bestimmungen an, die zu den Unstimmigkeiten geführt haben, und erläutern Sie die Gründe für Ihre Bewertung.

höchstens 1000 Zeichen

Gibt es Ihrer Erfahrung oder der Ihres Kunden zufolge Unstimmigkeiten oder Widersprüche zwischen den Gruppenfreistellungsvorschriften für Kraftfahrzeuge und anderen Instrumenten der Kommission, in denen Regeln festgelegt oder

Leitlinien für die Anwendung/Auslegung von Artikel 101 AEUV vorgegeben werden (z. B. andere Gruppenfreistellungsverordnungen, die horizontalen Leitlinien, die Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes oder die Leitlinien zur Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 AEUV)?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Falls ja, nennen Sie bitte das betreffende Instrument, geben Sie die Bestimmungen an, die zu den Unstimmigkeiten geführt haben, und erläutern Sie die Gründe für Ihre Bewertung.

höchstens 1000 Zeichen

Haben Sie oder Ihr Kunde Kenntnis von Unstimmigkeiten zwischen den Gruppenfreistellungsvorschriften für Kraftfahrzeuge und anderen bestehenden oder künftigen Instrumenten der Kommission im Bereich Wettbewerbspolitik und Durchsetzung?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Falls ja, welche?

höchstens 1000 Zeichen

Haben Sie oder Ihr Kunde Kenntnis von Unstimmigkeiten zwischen den Gruppenfreistellungsvorschriften für Kraftfahrzeuge und anderen bestehenden oder künftigen EU-Vorschriften?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Falls ja, welche?

höchstens 1000 Zeichen

Mehrwert auf EU-Ebene (Hätten dieselben Ergebnisse auch durch Maßnahmen auf nationaler Ebene erreicht werden können?)

Haben die Gruppenfreistellungsvorschriften für Kraftfahrzeuge (d. h. die Vertikal-GVO, die Kfz-GVO, die Leitlinien für vertikale Beschränkungen und die ergänzenden Leitlinien) nach Ihrer Erfahrung oder jener Ihres Kunden den nationalen Wettbewerbsbehörden oder nationalen Gerichten die einheitliche Anwendung der Vorschriften erleichtert?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Falls nicht, erläutern Sie bitte Ihren Standpunkt.

höchstens 1000 Zeichen

Haben die Gruppenfreistellungsvorschriften für Kraftfahrzeuge aus Ihrer Sicht oder jener Ihres Kunden einen Mehrwert erbracht oder wären nationale Leitlinien, die Durchsetzungspraxis der nationalen Wettbewerbsbehörden und die einschlägige nationale Rechtsprechung gleichermaßen oder wirksamer gewesen?

- Nationale Vorschriften wären weniger wirksam gewesen.
- Nationale Vorschriften wären gleichermaßen wirksam gewesen.
- Nationale Vorschriften wären wirksamer gewesen.
- Weiß nicht

Wenn Sie der Ansicht sind, dass nationale Bestimmungen gleichermaßen wirksam oder wirksamer gewesen wären, erläutern Sie bitte Ihre Gründe.

höchstens 1000 Zeichen

Abschließende Anmerkungen und Dokumenten-Upload

Möchten Sie zu Ihren bereits erteilten Antworten noch etwas hinzufügen, das für die Bewertung der Gruppenfreistellungsvorschriften für Kraftfahrzeuge von Bedeutung sein könnte (d. h. für die Vertikal-GVO, die Kfz-GVO, die Leitlinien für vertikale Beschränkungen und die ergänzenden Leitlinien)?

höchstens 1000 Zeichen

Wenn Sie dies wünschen, können Sie auch für jede Ihrer Antworten auf die obigen Fragen einschlägige Unterlagen beifügen. Bitte geben Sie dabei die Frage, auf die sich diese beziehen, klar und deutlich an. Bitte achten Sie darauf, dass diese Unterlagen so knapp wie möglich sind.

Die maximale Dateigröße beträgt 1 MB; nur Dateien des Typs pdf, txt, doc, docx, odt und RTL sind zulässig.

Bitte laden Sie Ihre Datei hoch.

Die maximale Dateigröße beträgt 1 MB.

Zulässiges Dateiformat: pdf,txt,doc,docx,odt,rtf

Bitte geben Sie an, ob die Kommissionsdienststellen Sie gegebenenfalls kontaktieren dürfen, um weitere Details zu den eingereichten Informationen einzuholen.

- Ja
- Nein

Ende des Fragebogens. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.